Ausschnitt aus der Hofheimer Zeitung 13.12.2024

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Hofheim am Taunus;
hier: Bebauungsplan Nr. 150 „Rechenzentrum Marxheim“,
Teilbereiche der Flur 30, Gemarkung Marxheim
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan Nr. 150 „Rechenzentrum Marxheim“ am 10.07.2024 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofheim am Taunus als Satzung beschlossen wurde. Entsprechend der Planungsziele sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Rechenzentrums geschaffen werden. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 17/2,18/3,19/1,19/3 und 25/9 der Flur 30, Gemarkung Marxheim und ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Er wird ab sofort nebst Begründung inkl. Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und kann unter dem Link https://www.hofheim.de/bebauungsplaene oder im Rathaus der Stadt Hofheim am Taunus, Chinonplatz 2, Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung, während nachstehend aufgeführter Dienststunden:

montags und donnerstags	**von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr,**
dienstags	**von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr sowie**
mittwochs und freitags	**von 9.00 bis 12.00 Uhr**

und nach Vereinbarung eingesehen werden.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o. g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hofheim am Taunus, den 10.12.2024

DER MAGISTRAT
gez. Daniel Philipp
Erster Stadtrat

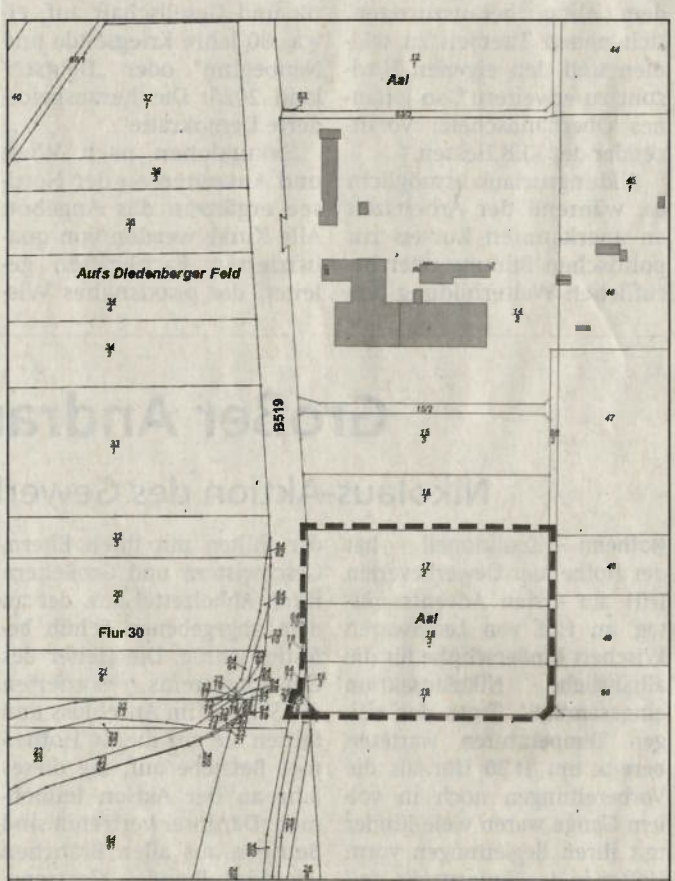

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 150
"Rechenzentrum Marxheim"
der Stadt Hofheim a. Ts.,
Teile der Flur 30,
Gemarkung Marxheim

Zeichenerklärung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

ohne Maßstab